

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Wohnen, Mischnutzung, Gewerbe und Grün östlich Rathauswetterern sowie südlich Mengestraße/ Neuenfelder Straße in Wilhelmsburg -

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Senat verfolgt das Ziel, durch verstärkten Wohnungsneubau der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen. Damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, wird das Landschaftsprogramm unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans zu Wohnungsbauflächen und verdichteten Stadtraum geändert.

Die Entwicklung der Flächen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungspotentialen, die sich aus der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße B75 gemäß Rahmenkonzept „Hamburgs Sprung über die Elbe – Zukunftsbild 2013+“ ergeben.

Dabei gilt es, die Lagegunst der Neubebauung unmittelbar am nord-süd-verlaufenden Grünzug entlang der Rathauswetterern auszuschöpfen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (B75) entwidmeten Bahnflächen nördlich Thielenstraße / östlich Dratelnstraße werden in das Änderungsverfahren einbezogen und sollen entsprechend ihrer Nutzung zukünftig als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

2 Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 14/16 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz.) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41) in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Grünflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ sowie „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ dar.

4 Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Parkanlage“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Gewerbe / Industrie und Hafen“, „Verdichteter Stadtraum“ sowie „Gleisanlagen, oberirdisch“, „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ und „Gewässerlandschaft“ dar. Der Bereich der ehemaligen Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße sowie nördlich der Thielenstraße sind als „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ gekennzeichnet. Entlang des Gert-Schwämmle-Wegs verläuft parallel zum Elsa-Bromeis-Kanal eine Grüne Wegeverbindung.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 10d „Sportanlage“, 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ sowie 14d „Gleisanlagen“ und 3a „Übrige Fließgewässer“ dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung der Milieus „Parkanlage“, „Grünfläche, eingeschränkt nutzbar“, „Gewerbe / Industrie und Hafen“, „Verdichteter Stadtraum“, „Gleisanlagen, oberirdisch“, „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ und „Gewässerlandschaft“ des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

„Parkanlage“

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen)
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung

„Grünfläche, eingeschränkt nutzbar“

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)

„Gewerbe / Industrie und Hafen“

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Förderung von Flächenrecycling
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen

„Verdichteter Stadtraum“

- Sicherung und qualitative Aufwertung des vorhandenen Freiflächenanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiräumen
- Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem
- Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Förderung von Fassaden, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

„Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“

- Erschließung der Grün- und Freiflächen für die Öffentlichkeit, Einbindung in das System der Grünverbindungen und Landschaftsachsen,
- Erhöhung des Angebotes öffentlich nutzbarer Freiräume für Freizeit und Erholung in Wohngebieten mit Freiraumdefiziten
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung und Begrünung, Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung

„Gewässerlandschaft“

- Naturnahe Unterhaltung der Gewässer
- Verbesserung der Wasserqualität und Wiederherstellung des Selbstreinigungsvermögens

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 10d „Sportanlage“, 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung“, 14d „Gleisanlagen“ und 3a „Übrige Fließgewässer“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

„Parkanlage“ und „Sportanlage“

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Rückbau von versiegelten Flächen

„Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“ und „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“

- Verbesserung des sehr geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen
- Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen
- Dach- und Fassadenbegrünung

„Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen zur Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Dach- und Fassadenbegrünung

„Gleisanlagen“

- Erhaltung und Entwicklung breiter Randstreifen zur Biotopverbindung/-Vernetzung
- Extensive Pflege von Böschungen und Bahndämmen sowie weiterer Betriebsflächen
- Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen

„Übrige Fließgewässer“

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer, ihrer Ufer
- Gewässerreinigung und Verbesserung der Wasserqualität
- Sicherung der natürlichen Selbstreinigungskraft

5 Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderung erfolgt unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt neu die Milieus „Etagenwohnen“, „Verdichteter Stadtraum“ und „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ sowie kleinflächig „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ dar. In östlicher Verlängerung der Thielenstraße, entlang des Gert-Schwämmle-Wegs / Neuenfelder Straße nach Osten sowie nach Süden in Richtung Wilhelmsburger Inselpark werden drei neue „Grüne Wegeverbindungen“ als Milieuübergreifende Funktion aufgenommen. Die Mengestraße, die Neuenfelder Straße, die Dratelnstraße und die Rotenhäuser Straße werden als Milieu „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ neu dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden künftig die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dargestellt. In kleinen Teilbereichen und entlang der Neuenfelder Wetter wird der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ bzw. 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“ dargestellt. Die Mengestraße, die Neuenfelder Straße, die Dratelnstraße und die Rotenhäuser Straße werden als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 22,4 ha.

6 Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Im Zusammenhang mit der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße sollen östlich der Rathauswetter die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau geschaffen werden. Hierzu werden bisher als „Parkanlage“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ gekennzeichnete Flächen künftig als Flächen mit „Etagenwohnen“ und „Verdichtetem Stadtraum“ und kleinräumig als „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, dargestellt. Außerdem werden bisher als „Gleisanlagen, oberirdisch“ dargestellte Flächen entsprechend dem Bestand neu als „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ dargestellt. Südlich anschließend wird eine kleinflächige Bestandsanpassung auf der Fläche des vorhandenen Schulzentrums aufgenommen, die als „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ dargestellt ist. Darüber

hinaus sollen die Mengestraße, die Neuenfelder Straße, die Dratelnstraße und die Rotenhäuser Straße (Ost) bis zur verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße B75 entsprechend ihrer Funktion als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt werden. Zur Stärkung des Freiraumverbundes sollen drei zusätzliche „Grüne Wegeverbindungen“ gesichert werden: Die Grünverbindung entlang der Neuenfelder Wetztern, die neu als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dargestellt ist, wird nach Osten Richtung Thielenstraße und nach Westen zur Rathauswetztern durch Darstellung als „Grüne Wegeverbindung“ ergänzt. Zur Nord-Süd-Vernetzung über die Mengestraße – im Bereich der ehemaligen Trasse der Wilhelmsburger Reichsstraße – ist dort ebenfalls eine „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt. Auch die Wegeverbindung Gert-Schwämmle-Weg, parallel der Neuenfelder Straße, nach Osten zum Bereich des Vorplatzes des S-Bahnhofs Wilhelmsburg ist als „Grüne Wegeverbindung“ dargestellt.

Mit diesen Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

„Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)

„Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“

- Erschließung der Grün- und Freiflächen für die Öffentlichkeit, Einbindung in das System der Grünverbindungen und Landschaftsachsen,
- Erhöhung des Angebotes öffentlich nutzbarer Freiräume für Freizeit und Erholung in Wohngebieten mit Freiraumdefiziten
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung und Begrünung, Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung

„Etagenwohnen“

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsbezogene Erholung
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen, qualitative Verbesserung
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

„Verdichteter Stadtraum“

- Sicherung und qualitative Aufwertung des vorhandenen Freiflächenanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiräumen
- Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem
- Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

„Gewerbe / Industrie und Hafen“

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Reduzierung von Umweltbelastungen

- Förderung von Flächenrecycling
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen

„Sonstige Hauptverkehrsstraße“

- Reduzierung der von Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Umweltbelastung (Luft, Lärm) und Barrierewirkung
- Sicherung und Wiederherstellung der städtischen Nutzungsvielfalt des Straßenraumes als öffentlicher Freiraum
- Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege
- Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes

„Grüne Wegeverbindung“

- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert zusätzlich folgende Entwicklungsziele:

12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafengebäude“

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopenelemente
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Dach- und Fassadenbegrünung

14e „Hauptverkehrsstraßen“

- Erhaltung und Entwicklung breiter Randstreifen zur Biotopverbindung/-Vernetzung mit hohem Blüten- und Strukturreichtum einschließlich Straßenbäumen
- Extensive Pflege der Böschungen und Randflächen sowie weiterer Betriebsflächen

10a „Parkanlage“

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Rückbau von versiegelten Flächen

13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“

- Verbesserung des sehr geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen
- Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen

- Dach- und Fassadenbegrünung

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Durch die zentrale Lage weisen das Änderungsgebiet und Umfeld im Bestand eine Belastung durch Schienenverkehrs- und Straßenverkehrslärm durch die stark frequentierten Straßen Mengestraße/Neuenfelder Straße, Dratelnstraße und Rotenhäuser Straße auf. Hinzu kommt Gewerbelärm aus den Gewerbenutzungen im nördlichen Bereich und Sportlärm aus den Sportanlagen westlich der Dratelnstraße. Weiterhin sind geruchsemittierenden Anlagen im Umfeld mit unterschiedlichen Geruchsqualitäten vorhanden.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Als sogenannte Ausgleichsräume mit mittlerer bis hoher klimaökologischer Bedeutung und hoher bis höchster Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen wirken die Grün- und Freiflächen des Änderungsgebietes. Klimatische und lufthygienische Belastungen entstehen insbesondere durch die vorhandenen Gewerbenutzungen im Norden und in der Mitte des Änderungsgebietes sowie durch den Straßenverkehr. In diesen Bereichen ist mit einem stadtraumtypischen Kleinklima zu rechnen (erhöhte Temperaturdifferenzen im Tagesverlauf, verringerte Luftfeuchtigkeit, veränderte Windverhältnisse im bodennahen Bereich etc.).

Das Änderungsgebiet und das Umfeld weisen bereits in der heutigen Struktur einen sehr hohen Grad an genutzter Fläche auf, den Hauptanteil nehmen versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen ein. Als stark genutzte bzw. nach dem Sportanlagen-Umbau in Teilen brachliegende Bereiche stehen demgegenüber die Sportflächen westlich der Dratelnstraße. In den Grünflächen parallel zur ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße sowie in ihren Auffahrtsohren befinden sich unversiegelte, naturbelassene Bereiche, die derzeitig einer nur geringen Nutzung ausgesetzt sind. Das Änderungsgebiet und das Umfeld werden durch Straßen- und Wegeverbindungen stark zerschnitten.

Die natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften, wie Naturnähe und Seltenheit der Böden sind im Bereich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete und der Verkehrsstrassen durch eine starke anthropogene Überprägung und einer Versiegelungsrate zwischen 80-90 % stark eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Die Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für den Menschen sind beeinträchtigt. Die Eignung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Kleingartennutzung ist auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse (Staunässe, Auffüllungen) eingeschränkt. Schutzwürdige Böden kommen im Änderungsbereich nicht vor. Im östlichen Auffahrtsohr der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße befindet sich außerhalb der neuen Bauflächen ein Bodendenkmal (Wurt). Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind für mehrere Flächen im Altlastenhinweiskataster erfasst.

Der Änderungsbereich und das Umfeld werden durch die für Wilhelmsburg typischen Wetter- und Grabenstrukturen durchzogen. Von der westlich verlaufenden Rathauswetter mit dem Bürgerhaus-See zieht sich der Elsa-Bromeis-Kanal in Richtung Wilhelmsburger Inselpark. Im nördlichen Bereich befinden sich die in Teilen verrohrte Östliche Bauwiesenwetter und Neuenfelder Wetter. Östlich der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße, im Umfeld der Sportanlagen und durch das derzeitige Gewerbegebiet nördlich der Mengestraße / Neuenfelder Straße ziehen sich kleinere nährstoffreiche Gräben. In den Auffahrtsohren sind drei Kleingewässer bzw. Tümpel vorhanden.

Das Grundwasser des oberflächennahen Grundwasserleiters steht in weiten Teilen des Änderungsgebietes 4 bis 7 m unter GOK an. Aufgrund der Überdeckung mit einem Wasser-Geringleiter ist die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet gering. Im Bereich des Änderungsgebietes oder in der Nähe sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Das nordwestliche Änderungsgebiet wird von einem Grundwasserschaden mit Chlorbenzolen unterströmt.

Im Änderungsbereich überwiegen die Biotopkomplexe der Siedlungsflächen, der Gebüsche und Kleingehölze sowie der Freizeit- und Grünanlagen. Bei zwei Biotopkartierungen wurden im Änderungsgebiet und anschließend additiv zwölf nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kartiert, und zwar Schilfröhricht sowie naturnahe, nährstoffreiche angelegte Kleingewässer und Waldtümpel. Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht / FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Änderung des Landschaftsprogramms nicht betroffen.

Die Biotopverbundfunktionen sind im Allgemeinen stark durch die das Änderungsgebiet begrenzenden Verkehrsstrassen eingeschränkt. Die westlich verlaufende Rathauswettern ist Bestandteil des hamburgweiten Biotopverbunds der Gewässerlebensräume und des linearen Biotopverbunds.

Im Änderungsbereich finden sich diverse Einzelgehölze und Gehölzflächen. Am markantesten sind eine Eichengruppe im Bereich des östlichen Auffahrtsohres der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße und Baumbestände am Straßendamm.

Das Änderungsgebiet weist sehr unterschiedliche Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten auf. Kartiert wurde in einem über das Änderungsgebiet hinausgehenden Untersuchungsgebiet ein Spektrum von 38 Brutvogelarten, das insgesamt kaum gefährdete Arten, aber insgesamt sechs relativ anspruchsvolle Vogelarten naturnaher Lebensräume umfasst. Außerdem wurden fünf Fledermausarten in geringen Aktivitätsdichten erfasst, aber keine Fledermausquartiere. Festgestellt wurden weiter drei vergleichsweise anspruchslose Amphibienarten mit kleinen Populationen, 15 Arten aus der Gruppe der Fische und Rundmäuler (mit einer auf dem Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Art), 13 Libellenarten (mit einem Schwerpunkt an der Rathauswettern) sowie aus der Gruppe der Mollusken 17 Schneckenarten und drei Großmuschelarten. Aus der Gruppe der besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind vielerorts Vorkommen der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) nachgewiesen.

Landschafts- und Stadtbild im Änderungsgebiet sind differenziert mit starken Gegensätzen zwischen Gewerbe und fast naturnahem, verwildert wirkenden Bereichen auf der einen Seite sowie urban, modern und gepflegtem Stadtbild auf der anderen Seite. Im Norden/Nordosten sowie nördlich des Gert-Schwämmle-Weges ist das Stadtbild überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Wegeverbindungen in den Grünflächen längs der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße und am Elsa-Bromeis-Kanal weiterführend in Richtung Gert-Schwämmle-Weg haben eine hohe Bedeutung als überörtliche Verbindungsachsen für Freizeit und Erholung.

Außer dem denkmalgeschützten Rathaus Wilhelmsburg und dem Bodendenkmal sind keine besonders schützenswerten Kultur- und Sachgüter im Bereich des Änderungsgebietes vorhanden.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) behält das bestehende Planrecht seine Gültigkeit.

Für die im Landschaftsprogramm dargestellte „Parkanlage“ als planerische Überlegung bedeutet dies, dass im Bereich der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße eine Umgestaltung als Parkanlage in einer Größenordnung von ca. 40 ha möglich ist. Die abgeschlossene Entsiegelung der Fahrbahnen ist Teil des Ausgleichskonzeptes für die Verlegung der B75. Zu einer Neuversiegelung für die Planung „Etagenwohnen“ und „Verdichteter Stadtraum“ wird es jedoch nicht kommen. Die Grüne Wegeverbindung entlang des Gert-Schwämmle-Weges und der Neuenfelder Straße ist vorhanden. Jedoch fehlen Verbindungswege oder Wegeanschlüsse zur Stärkung des Freiraumverbundsystems in Nord-Süd-Richtung über die Mengestraße zum Wilhelmsburger Inselepark und in Ost-West-Richtung entlang der Neuenfelder Wettern.

Die als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellte Dratelnstraße hat unabhängig von der Änderung des Landschaftsprogramms die Funktion als Erschließungsstraße und Anbindung an die B75.

Für die übrigen Änderungsbereiche mit den Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ werden derzeit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation erwartet. Dennoch lassen die rechtsgültigen Bebauungspläne eine zusätzliche gewerbliche Bebauung nördlich der Neuenfelder Wettern und eine Veränderung und Intensivierung der sportlichen Nutzungen im Gebiet zu.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms

Der Änderungsbereich wird sich mit den neuen Bauflächen erheblich verändern.

– Freiraumverbund und Erholung

Durch die Realisierung der Planung werden Teile der Grün- und Sportflächen sowie Bäume und Gehölzflächen verloren gehen. Hierdurch wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Dem steht allerdings ein Zugewinn von in Hamburg dringend benötigten Wohnbauflächen gegenüber. Mit den zusätzlichen Grünen Wegeverbindungen im Gebiet wird der Freiraumverbund gestärkt. Die Situation für die Erholungsnutzung wird sich insofern verbessern, da die bisherige Barrierewirkung der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße durch den Abtrag des Straßendamms aufgehoben wird und mit neuen Wegeverbindungen in den Baugebieten das Gebiet besser erschlossen wird.

Durch die neuen Gebiete mit „Etagenwohnen“ und „Verdichtetem Stadtraum“ wird es für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen und die erforderlichen künstlichen Lichtquellen kommen. Geräuschemissionen werden besonders durch den zusätzlichen Straßenverkehr, insbesondere auf Dratelnstraße, Mengestraße und Neuenfelder Straße hervorgerufen werden, andererseits ist im Änderungsgebiet die Grundbelastung durch die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße reduziert worden.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem Bestand stark verändern. Das bisher differenzierte und kontrastreiche, Baum dominierte Landschaftsbild mit naturnahen Relikten wird stärker bestimmt durch die neue dichte und mehrgeschossige Bebauung mit urbanem Charakter.

– Naturhaushalt

Die Entfernung von Gehölzbeständen und die Versiegelung des Bodens können zu kleinklimatischen Veränderungen führen. In den neuen Bauflächen wird eine mittel-starke Belastung des Bioklimas erwartet. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Die Luftqualität im Änderungsgebiet wird durch den erhöhten Straßenverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt.

Durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsflächen wird es zu einer erheblichen Bodenversiegelung und damit zu einem Verlust von Offenbodenflächen und der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Der Boden steht dann nur noch eingeschränkt zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die bereits eingeschränkte Grundwasserneubildungsrate wird durch die Bebauung zusätzlich reduziert werden. Gleichzeitig wird sich der oberirdische Abfluss erhöhen.

– Arten- und Biotopschutz

Durch die Realisierung der neuen Baugebiete werden Teile der Grünflächen und Sportanlagennebenflächen verloren gehen und damit auch Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer Verschlechterung kommen. Gesetzlich geschützte Biotope werden überbaut und damit zerstört oder aufgrund der besseren Zugänglichkeit durch die Erholungs- und Freizeitnutzung beeinträchtigt. Durch die neue Bebauung gehen Fortpflanzungsstätten, insbesondere von Brutvögeln, verloren. Überwiegend ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Populationen sich wieder im Gebiet ansiedeln können oder auf Flächen im Umfeld ausweichen können und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Star und Sumpfmeise sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für die sechs Brutvogelarten Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Nachtigall, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt, da ein Ausweichen für diese Arten naturnaher Lebensräume unwahrscheinlich ist. Grundsätzlich werden die ökologischen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG Abs. 7 als erfüllt angesehen; aufgrund kumulierender Effekte sind für die sechs Arten jedoch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population erforderlich.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Änderungsgebiet ausgeht.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern.

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Festsetzung von Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Bäumen. Dadurch kann nicht nur ein Beitrag zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere geleistet, sondern auch ein positiver Einfluss auf das zukünftige Stadt- und Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion des Gebietes bewirkt werden.

Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann sowohl eine gute Durchlüftung gewährleistet, als auch ein Schutz vor Lärmimmissionen geschaffen werden. Durch eine entsprechende Anordnung der Wohn- und Schlafräume sowie besondere Fensterkonstruktionen kann eine weitere Verbesserung des Lärmschutzes gewährleistet werden. Weiter ist die weitmögliche Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Änderungsgebietes anzustreben. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen, mit dem Ziel, die Einleitung in Siele möglichst zu vermeiden und das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

Der Umfang von erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz und Grünplanung, Naturschutzabteilung, hat im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 91 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die sechs Brutvogelarten sowie eine Ausnahme für die Zerstörung von gesetzlich geschützten Schilfröhricht-Biotopen in Aussicht gestellt.

6.7 Alternativenprüfung

Der Standort für das „Wilhelmsburger Rathausviertel“ als Kern der neuen „Mitte Wilhelmsburg“ ergibt sich aus Zielvorstellungen und Programmen auf gesamtstädtischer Ebene, darunter auch die freiwerdenden Flächenpotenziale durch die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße. Die Senatsdrucksache zum Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ stellt die städtebauliche Entwicklung der Achse Hamburg-Zentrum – HafenCity – Wilhelmsburg – Harburg bereits als ein wesentliches Ziel der künftigen Stadtentwicklung heraus. Hieraus entwickelte sich das Leitprojekt zum „Sprung über die Elbe“, dessen wesentlicher Bestandteil die Änderungsflächen sind.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Untersuchungsergebnisse für die Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung liegen vor.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Landschaftsprogramms relevant wären.

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Landschaftsprogramms und wurde für einzelne Schutzgüter erweitert. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Erkenntnisse liegen aus Gutachten zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 91 sowie regelmäßig erhobenen Daten sowie speziell in diesem Bereich erhobenen Daten vor. Zudem wurden allgemein zugängliche Informationen aus Web-Portalen herangezogen.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan – diese Änderung des Landschaftsprogramms – ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Nach der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße und Umorganisation der Sportflächen sollen insbesondere durch Umwandlung von Grün- und Brachflächen sowie Umstrukturierung von Gewerbeflächen zukünftig Wohnungsbauflächen und Gemischte Bauflächen geschaffen werden und im Landschaftsprogramm als „Etagenwohnen“ und „Verdichteter Stadtraum“ dargestellt werden. Bisher als „Gleisanlagen, oberirdisch“ dargestellte Flächen werden entsprechend dem Bestand in „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ bzw. „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ geändert. Eine Straßenverbindung über Mengestraße, Dratelnstraße und Rotenhäuser Straße wird als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ mit Anschluss an die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße gekennzeichnet.

Für Freiraumverbund und Erholung positiv zu werten ist die Darstellung von drei zusätzlichen „Grünen Wegeverbindungen“ im Änderungsgebiet. Entlang der Neuenfelder Wettern wird hierzu die vorhandene „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ nach Norden angepasst.

Durch die neuen Bauflächen werden sich negative Auswirkungen für den Naturhaushalt durch zusätzliche Versiegelungen des Bodens und teilweise Beseitigung der vorhandenen Vegetation ergeben. Im Änderungsgebiet werden gesetzlich geschützte Biotope zerstört. Hierdurch sowie durch die Entfernung und Überbauung von weiteren Vegetationsflächen geht Lebensraum für die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten verloren. Das Landschafts- und Stadtbild wird sich durch neue dichte und mehrgeschossige Bebauung erheblich verändern. Bezüglich der Fauna ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Populationen sich überwiegend wieder im Gebiet ansiedeln können oder auf Flächen im Umfeld ausweichen können. Für Star und Sumpfmeise sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Abweichend hiervon ist es für die sechs Brutvogelarten Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Nachtigall, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger unwahrscheinlich, dass sie ausweichen können. Die ökologischen Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung werden grundsätzlich als erfüllt angesehen; aufgrund kumulierender Effekte sind jedoch für die sechs Arten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wurde von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Fachbehörde eine Ausnahme für die Zerstörung von gesetzlich geschützten Schilfröhricht-Biotopen in Aussicht gestellt.

Die erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen auszugleichen.